VEREIN DONAUSTÄDTER SPORT – UND KULTURWOCHEN
1220 WIEN, DONAUFELDER STRASSE 259 ☎ +43 1 203 11 88 11

Österr.Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

Wien, 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Verein Donaustädter Sport- und Kulturwochen veranstalten wir dieses Jahr den inzwischen

28. Stadlauer Kirtag.

Termin: **12. September** - **14. September 2025**

Ort: **Stadlauer Bahnhof, 1220 Wien.**

Aufgrund des großen Erfolges des Stadlauer Kirtages – mittlerweile der größte Kirtag Wiens – erwarten wir auch dieses Jahr wieder zahlreiche Teilnehmer.
Sichern Sie sich daher Ihre Platzreservierung mittels eingezahlter Grundanmeldung **bis spätestens 31. Juli 2025** (ein Zahlschein wird nach eingelangter Anmeldung zugesandt). Die Gebühren sind der beigelegten Preisliste zu entnehmen. Es ist zu berücksichtigen, dass wir nur für Anmeldungen, die **bis Ende Juli** bei uns einlangen, eine Platzreservierung garantieren können.
Weiters möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die endgültige Standeinteilung erst nach Einzahlung des Restbetrages im September erfolgen wird.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Ismail Al-Hashimy eh.
Bezirksgeschäftsführer

Karin Wachet eh.
f.d. Organisation

Beilagen:
Anmeldeformular*****
Preisliste
Richtlinien*****
Hinweisblätter

*****Das Anmeldeformular und die Zustimmungserklärung bitte ausgefüllt an die angegebene E-Mail-Adresse oder per Post retournieren.

VEREIN DONAUSTÄDTER SPORT – UND KULTURWOCHEN
1220 WIEN, DONAUFELDER STRASSE 259 ☎ +43 1 203 11 88 11

ANMELDUNG

für den 28. Stadlauer Kirtag – von 12. bis 14. September 2025

Firmenname und Adresse:_____

Konzessionsinhaber bzw. Gewerbescheininhaber

Name:_____

Adresse:_____

Telefonnummer:_____

Emailadresse:_____

O Ich bin Gastgewerbekonzessionär nach § 153, Abs. 2, GewO 1973

O Ich übe ein anderes Gewerbe nach § 50, Abs. 1, Z.9, GewO 1973 aus

Art des Gewerbes:_____

Verantwortlicher an Ort und Stelle

Name:_____

Adresse:_____

Tel.:_____

Email:_____

Produktpalette, die zum Verkauf kommt – unter Angaben des Wahrscheinlichen Verkaufspreises

_____

Beschreibung des Verkaufsstandes _____
(Wagen, Anhänger)

Hütte (vom Verein anmieten) O Ja O Nein

Ausmaß des Verkaufsstandes

Länge:_____ m, **Breite:**_____ m **(Anhänger inkl. Deichsel)**

HINWEIS: Für die Verwendung von Flüssiggas muss ein eigener Eignungsbescheid erstellt werden und ist daher unbedingt hier am Anmeldeformular zu vermerken. *(Siehe Richtlinien - Punkt 8.)*

Bei Leermeldung darf AUSNAHMSLOS KEIN Flüssiggas verwendet werden.

O 230 Volt Kilowatt ca._____ O kein Strom
O 400 Volt Kilowatt ca._____ **O Gas**

HINWEIS: Die erforderlichen Stromkabel vom Baustromverteiler bis zum eigenen Stand sind selbst mitzubringen und haben in einem einwandfreien Zustand zu sein.

Öffnungszeiten der Marktstände
Freitag: 15:00 – 22:00 Uhr
Samstag: 10:00 – 22:00 Uhr
Sonntag: 10:00 – 21:00 Uhr

Ich/Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Abspielen von Musik an den Ständen nicht gestattet ist. Weiters ist das Befahren des Marktgebietes/Kirtagsgeländes mit KFZ während der Kirtagszeiten nicht erlaubt. Am Freitag hat ein Verantwortlicher ab 12 Uhr beim Standplatz zu sein (Kollaudierung). Die Einfahrt mit KFZ für den Abbau ist am Sonntag ab 21 Uhr möglich. Im Weiteren gilt die festgelegte Kirtagsordnung des Stadlauer Kirtags.

Wien, am_____ _____
Firmenstempel und Unterschrift

Bitte senden Sie diesen Anmeldebogen ehebaldigst genau ausgefüllt an uns zurück
Auskunft: stadlauerkirtag@gmail.com, Tel.: +43 1 203 11 88 11

VEREIN DONAUSTÄDTER SPORT – UND KULTURWOCHEN
1220 WIEN, DONAUFELDER STRASSE 259 ☎ +43 1 203 11 88 11

PREISLISTE

Standplatzgebühren 2025

►Gastronomie, frisch gemachte Speisen und alkoholische Getränke

Grundanmeldung	€ 180,-
pro Laufmeter	€ 150,-

►Waren aller Art

Grundanmeldung	€ 150,-
pro Laufmeter	€ 80,-

►Kunstgewerbe

Grundanmeldung	€ 100,-
pro Laufmeter	€ 60,-

►**Strom** von 12. bis 14.09.2025

Wird separat verrechnet!

►Holzhütte (Außenmaß: ca. 2,5 x 2,5 Meter)

Miete für 3 Tage
Inkl. An- und Abtransport € 350,- + Grundanmeldung je Gewerbe

Kontaktpersonen

Verein Donaustädter Sport- und Kulturwochen	+43 1 203 11 88 11
Fr. Karin Wachet	+43 664 52 78 324

stadlauerkirtag@gmail.com +43 1 203 11 88 11
Bankverbindung Bank Austria - Unicredit Group: IBAN: AT69 1200 0100 3724 6591 – BIC: BKAUATWW

VEREIN DONAUSTÄDTER SPORT – UND KULTURWOCHEN
1220 WIEN, DONAUFELDER STRASSE 259 ☎ +43 1 203 11 88 11

RICHTLINIEN

Stadlauer Kirtag 2025

Für die Ausübung einer Gewerbetätigkeit im Rahmen des Stadlauer Kirtages vom 12. bis 14. September 2025 verpflichten Sie sich nachstehende wichtige Vorgaben unbedingt zu beachten. Damit erleichtern Sie die erfolgreiche Durchführung des Kirtages.

1. Gewerbeberechtigung

Zum Betreiben eines Verkaufsstandes müssen Sie eine entsprechende Gewerbeberechtigung besitzen und die gewerberechtlichen Bestimmungen müssen genau eingehalten werden.

2. Verkaufsstand

Aus optischen und organisatorischen Gründen kommen für die Vergabe von Genehmigungen nur jene Firmen in Betracht, die einen Verkaufswagen, -anhänger oder eine –hütte bzw. eine geeignete, optisch gefällige Verkaufsmöglichkeit zur Aufstellung bringen können.

Verkauf von Kriegsspielzeug, pyrotechnischen Artikeln, lebenden Tieren, Waffen, Messern und Alkopops – sowie der Alkoholverkauf an Kinder und Jugendliche – ist verboten.

Wir machen darauf aufmerksam, dass eine Untervermietung oder Weitergabe von durch uns genehmigten Verkaufsständen nicht gestattet ist und einen sofortigen Abbau des Standes ohne Rückgabe der Standgebühr zur Folge hat.

3. Standaufstellung

Sie können Ihren Standplatz ab Donnerstag, den 11. September 2025 – 14 Uhr aufbauen. Aus organisatorischen Gründen ist es notwendig, dass Sie Ihren Standplatz bis spätestens Freitag, den 12. September 2025, um 12:00 Uhr fertig aufgestellt bzw. hergerichtet haben (Kollaudierung). Ab diesem Zeitpunkt haben alle Fahrzeuge das Kirtagsgelände zu verlassen. Für die ordnungsgemäße Kollaudierung ist es notwendig, dass ein Verantwortlicher Ihrer Firma/Ihres Vereins/Ihrer Organisation am Freitag ab 12:00 Uhr beim Standplatz anwesend ist.

Die von Ihnen abgegebenen Ausmaße Ihres Standes (Laufmeter) sind genau einzuhalten.

Wenn nicht anders vereinbart, beträgt die maximale Tiefe des Aufstellungsortes 2,5 Meter.

Allfällige Mängel am Standort sind bei Übernahme des Platzes zu rügen bzw. dem Veranstalter mitzuteilen, widrigenfalls davon auszugehen ist, dass der Standort mängelfrei von Ihnen übernommen worden ist und bei Rückstellung des Standortes festgestellte Schäden zu Ihren Lasten gehen.

4. Fahrzeuge

Fahrzeuge dürfen das Kirtagsgelände während der Marktzeiten nicht befahren.

Ausnahmen sind mit der Kirtagsleitung abzusprechen.

Ein Nichtbefolgen des Fahrverbots zieht den Verlust des Standplatzes nach sich.

Die Einfahrt zum Abbau des Standplatzes ist am Sonntag ab 21:00 Uhr möglich.

Vor dem Aufbau melden Sie sich bitte im **Büro-Container der Kirtagsleitung (Gemeindeaugasse)** an. Dort erhalten Sie Ihre Standplatznummer und Ihren Standplatz zugewiesen. Ein selbständiges Auswählen des Standplatzes ist nicht möglich und zieht sofortigen Abbau nach sich.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen am Kirtagsgelände ist ausnahmslos untersagt. Parken nur mit Wagenkarte möglich auf zugewiesene Parkflächen (Abstimmung mit der Kirtags-Organisation)!

Für etwaige Sach- und Personenschäden im Kirtagsbereich durch Kraftfahrzeug ist der Fahrzeughalter haftbar.

5. Lizenz

Als Veranstalter müssen wir darauf bestehen und ist somit Vertragsbestandteil, dass nur Waren verkauft werden dürfen, für die das Unternehmen die Zustimmung von Lizenzinhaber hat (Marken und Sportartikel). Für allfällige Verstöße dagegen haben Sie uns umgehend und in voller Höhe schad- und klaglos zu halten.

6. Verkaufszeiten

Während des Kirtages ist der Verkauf von Waren ausnahmslos nur bis 22:00 Uhr gestattet.

7. Wechselgeld

Für Wechselgeld muss jeder Stand selbst sorgen.

8. Flüssiggas

1) Die Verwendung von Flüssiggas ist ausschließlich in den Gastroständen für den Betrieb von Kochgeräten zulässig.

2) Die Verwendung von Flüssiggas ist ausschließlich für Vorführungen des Kunsthandwerks zulässig.

3) Die Verwendung von Flüssiggas ist ausschließlich für den Betrieb von Kochgeräten sowie zum Braten von Früchten, Mandeln, Kernen und Nüssen sowie in Gastronomieständen zulässig. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heizzwecken ist verboten.

4) Die Herstellung von Flüssiggasanlagen darf - sofern dies den unmittelbaren Anschluss einer ortsveränderlichen Gasverbrauchseinrichtung mittels Druckschlauch an einen Flüssiggasversandbehälter übersteigt - nur von hiezu befugten Fachleuten vorgenommen werden.

5) Die Flüssiggasanlage ist gemäß den "ÖVGW-Richtlinien "Technischen Regeln Flüssiggasanlagen (F G-Serie)" herzustellen, instand zu halten und zu betreiben.

6) In Verkaufsständen dürfen höchstens Flüssiggasbehälter bis zu einer Füllmenge von 15 kg aufgestellt werden. Die gesamte Füllmenge an Flüssiggas darf im Verkaufsstand 35 kg nicht überschreiten.

7) Es dürfen höchstens 3 Betriebsbehälter aufgestellt werden.

8) Werden Flüssiggasbehälter außerhalb des Verkaufsstandes aufgestellt bzw. gelagert, sind sie in einem Flaschenschrank aus nicht brennbaren Werkstoffen aufzustellen. Der Flaschenschrank muss mit einer oben und einer unten verschließbaren Lüftungsöffnung ausgestattet sein. Der Querschnitt jeder der Lüftungsöffnungen muss 1 % der Bodenfläche, mindestens jedoch 100 cm2, betragen.

9) Der Flaschenschrank ist versperrt zu halten. Am Schrank sind gut sichtbare Verbotszeichen „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“, „Zutritt für Unbefugte verboten“ und das Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ anzubringen.

10) In einem Bereich von 3 m um den Aufstellungsort ist zu beachten:

a) Gruben, Schächte, Kanaleinläufe, Ansaugöffnungen von Lüftungen sowie offene Feuerstellen und dgl. dürfen nicht vorhanden sein.

b) Die ausreichende natürliche Durchlüftung darf nicht beeinträchtigt sein.

c) Es dürfen keine leicht brennbaren Lagerungen durchgeführt werden.

11) Schläuche für den Anschluss ortsveränderlicher Gasverbrauchseinrichtungen müssen für den auftretenden Druck und für Flüssiggas geeignet, möglichst kurz und gegen das Abgleiten von den Anschlussstücken fachgemäß gesichert sein.

12) In einem Bereich von 5 m um den Aufstellungsort von Flüssiggasbehälter dürfen sich keine Ausgänge sowie Notausgänge befinden.

13) Es dürfen nur Geräte mit CE Kennzeichnung verwendet werden. Davon ausgenommen sind Geräte, die vor dem 1.Jänner 1996 gekauft wurden und die ein ÖVGW-Prüfzeichen besitzen oder über die ein positives Gutachten einer autorisierten Prüfanstalt bzw. eines Zivilingenieurs für Gas- und Feuerungstechnik vorgelegt werden kann.

14) Flüssiggas darf dem Flüssiggasbehälter nur in gasförmigem Zustand entnommen werden. Die Flüssiggasbehälter sind stehend, auf ebenem Boden ausreichend standfest aufzustellen. Dies gilt auf für entleerte Behälter sowie für Vorratsbehälter.

15) An Hand der Anschlusswerte der Gasverbrauchseinrichtungen in kg/h und deren zeitlich unterschiedlichen Betriebsweisen sowie der Umgebungstemperatur ist die Größe und Anzahl der Flüssiggasbehälter zu wählen. Die Richtwerte sind in der Tabelle 2 (Richtwerte für entnehmbare Gasmengen je Stunde aus Flüssiggasbehälter) unter Punkt 3 der ÖVGW F G26 zu entnehmen.

16) Für die erste Löschhilfe ist zur Bekämpfung von Bränden fester und flüssiger Stoffe mindestens ein Handfeuerlöscher mit einer Mindestfüllmenge von 6 kg bzw. 9 l im Bereich jeder Flüssiggasanlage leicht erreichbar bereitzuhalten. Handfeuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und mindestens alle 27 Monate überprüft werden.

17) Die Flüssiggasanlage darf nur von einer mit der Bedienung und den möglichen Gefahren der Flüssiggasanlage vertrauten Person betrieben werden; dies gilt auch für das Auswechseln von Flüssiggasbehälter. Beim Anschließen des Flüssiggasbehälters sind die Gewindeteile der Anschlüsse auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Bei Beschädigung oder Verschleißerscheinungen sind diese umgehend tauschen zu lassen. Nach dem Anschluss des Druckreglers ist bei geöffnetem Behälterventil eine Dichtheitsprobe mit einem schaumbildenden (Leckspray) vorzunehmen.

18) Werden in der Anlage zur Verwendung von Flüssiggas Undichtheiten wahrgenommen, so sind die Absperreinrichtungen zu schließen und Vorkehrungen zu treffen, um eine Zündung des Gas-Luftgemisches zu verhindern. Das Ableuchten von Anlagen mit offenen Flammen zur Feststellung von Undichtheiten ist verboten.

19) Vereisungen an Rohrleitungen, Behältern und Absperreinrichtungen dürfen nur mit warmem Wasser, Dampf oder auf ähnliche Weise, jedoch nicht mit Flammen oder glühenden Gegenständen aufgetaut werden.

20) Wird die Gasverbrauchseinrichtung bzw. die Flüssiggasanlage nicht betrieben, so ist das zugehörige Behälterventile zu schließen.

21) Bei Flüssiggasanlagen, die über den Anschluss von einer ortsveränderlichen Gasverbrauchseinrichtung mittels Druckschlauch pro Versandbehälter hinausgehen, ist eine Überprüfung nach jeder Neuaufstellung erforderlich. Ansonsten ist zumindest eine Überprüfung nachzuweisen, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf. Die Überprüfungsbestätigungen müssen zu den überprüften Geräten eindeutig zuordenbar sein (z.B. Fabrikationsnummer oder Prüfnachweis direkt am Gerät).

22) Diese Überprüfungen haben sich auf die Dichtheit der Anlage, die richtige Einstellung der Gasverbrauchseinrichtungen sowie auf die richtige Wirkungsweise der Sicherheitseinrichtungen zu erstrecken. Sie sind von hierzu befugten Personen unter Abverlangung von entsprechenden Befunden durchführen zu lassen.

23) Inhaltlich müssen die Befunde die in der ÖVGW Richtlinie F G12 (Personalanforderung, Dokumentation und Kennzeichnung) angeführten Anhänge entsprechen.

24) Die Befunde sind beider Anlage zur Einsichtnahme behördlicher Organe bereitzuhalten.

25) Bei Ausbruch eines Brandes ist unbeschadet eigener Löschversuche die Feuerwehr der Stadt Wien (dzt. Tel. 122) zu verständigen.

Hinweis: Werden mehr als 35 kg Flüssiggas gelagert bzw. verwendet und liegt dafür keine gewerbliche Genehmigung vor, so ist die Einholung einer behördlichen Genehmigung nach dem Wiener Gasgesetz bei der Magistratsabteilung 36 Dezernat B erforderlich.

9. Stromversorgung

Der Anschluss an das Stromnetz darf nur über FI-Schalter und genormter Stecker erfolgen. Elektroverteiler sind gegen den Zugriff unbefugter Personen und gegen Nässe abzusichern. Im Freien liegende Verlängerungskabel und Stecker müssen spritzwassergeschützt sein.

Für alle entstandenen Schäden durch nicht einwandfreie elektrische Anlagen haftet der Verursacher.

Erforderliche gültige Befunde für die elektrischen Anlagen sind mitzubringen (Vorweisen bei Kollaudierung des Kirtags). Ihre elektrischen Anlagen haben den österreichischen Vorschriften zu entsprechen (Elektrotechnikverordnung 1996, BGBl. I 05/1996 idgF und die Bestimmungen der ÖVE idgF).

Stromversorgungskabel und Versorgungsleitungen sind am Boden tritt- und stolpersicher zu verlegen.

Allfällige eigene Musikdarbietungen (Livemusik oder das Abspielen von Musik) am oder beim Stand sind nicht gestattet.

10. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

1) Lampen, die sich in Besuchern zugänglichen Bereichen befinden, müssen bis zu 2,5 Meter Höhe über der Standfläche mit einem Schutz gegen Bruch versehen sein.

2) Wärmeabgebende Betriebsmittel (z.B. Scheinwerferleuchten) sind so anzubringen, dass durch ihren Betrieb keine gefährliche Wärmeentwicklung bzw. Verbrennungsgefahr entstehen kann. Zu brennbaren Gegenständen (Stoffen und dgl.) ist ein ausreichender Abstand (gemäß Herstellerangaben) einzuhalten oder es sind wärmeisolierende, nicht brennbare Unterlagen bzw. Abschirmungen vorzusehen.

3) Elektroverteiler sind laienbedienbar auszuführen. Dabei sind die spannungsführenden aktiven Teile mit Abdeckungen gegen direktes Berühren und die elektrisch leitfähigen Teile des Verteilers mit einer Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren auszustatten und sind gegen den Zugriff Unbefugter geschützt aufzustellen.

4) Alle Stromkreise eines zusammengehörenden Anlagenteiles, z.B. eines Verkaufstandes, müssen im Bedarfsfall durch eine einzige Schaltereinrichtung, welche sich vor Ort befindet und leicht zugänglich sein muss, abgeschaltet werden können. Sofern nur ein Stromkreis mit einem Nennstrom bis zu 16 A vorhanden ist, darf diese Trennung auch durch eine lösbare Steckvorrichtung ausgeführt sein.

5) Elektrische Betriebsmittel, Kabelanlagen und Kabelsteckvorrichtungen im Freien müssen mindestens sprühwassergeschützt sein (IPX4).

Kabelsteckvorrichtungen dürfen im Freien nur dann verlegt werden, wenn sie hiezu zugelassen sind.

6) Der Anschluss darf nur an das öffentliche Stromnetz über FI - Schalter und genormte Stecker erfolgen. Die Verwendung von motorbetriebenen Stromaggregaten ist untersagt.

7) Stromversorgungskabeln, Versorgungsleitungen und dgl. sind entweder am Boden liegend tritt- und stolpersicher zu verlegen, oder überspannt mindestens 3 m über Gehwegen oder mindestens 5 m Bodenabstand von unterfahrbaren Flächen (Straßen) zu führen.

8) Die elektrischen Anlagen, die elektrische Verteilungsanlage (Zuleitung) zu den Verkaufsständen sowie die elektrischen Anlagen in den Verkaufsständen, sind vor Erstinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft gemäß OVE E 8101-6 überprüfen zu lassen. Über diese Überprüfung ist ein mängelfreier Überprüfungsbefund erstellen zu lassen. Dieser ist bei der Anlage zur Einsichtnahme durch die Überwachungsorgane der Behörden bereitzuhalten und vor Marktbeginn der MA 59 per Telefax: 01 4000 99 59210 oder per Email: post@ma59.wien.gv.at zu übermitteln.

11. Feuerlöscher

Jeder Stand, der mit Flüssiggas oder Holzkohle Geräte betreibt, muss einen Hand-Feuerlöscher (Schaumlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B, C mit einer Nennfüllmenge von mindestens 9 kg.) bei sich haben. Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM F 1050 oder der europäischen Norm EN 3 entsprechen. Der Überprüfungsbefund darf nicht älter als 24 Monate sein.

12. Altöl bzw. Griller

Fettbackgeräte (Fritter) sind mit einer Vorrichtung auszustatten, welche die Heizung des Geräts bei Erreichen einer Temperatur von 200 Grad Celsius automatisch abschaltet. Das Einschalten einer höheren Temperatur ist durch geeignete Maßnahmen wirksam zu verhindern.

13. Reinigung

Für die tägliche Reinigung Ihres Aufstellungsortes haben Sie selbst zu sorgen. Nach der Sperrstunde und dem Zusammenräumen des Standes am Abend müssen unbedingt die Bänke auf die Tische gelegt werden, damit die Reinigung durch die MA 48 mit Maschinen effizient erfolgen kann.

Bei Beendigung der Veranstaltung ist der Standplatz in völlig gereinigtem und gänzlich geräumten Zustand zu übergeben. Eine allfällig notwendige Ersatzvornahme durch den Veranstalter geht auf die Kosten der Gewerbetreibenden.

14. Werbung

Wir machen darauf aufmerksam, dass Werbemaßnahmen (z.B. Transparente), welche von der Kirtagsleitung nicht genehmigt sind, am Stand bzw. Kühlwagen nicht angebracht werden dürfen. Sollte genehmigte Werbung, welche der Werbeabgabe unterliegt, angebracht werden, so ist der Auftraggeber für die Bezahlung dieser Werbeabgabe nach dem Werbeabgabengesetz verantwortlich und hat diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzuführen.

15. Mehrwegbecher – Cup Solutions

Sämtliche gastronomischen Verkaufsstände verpflichten sich ausdrücklich, das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Mehrwegbechersystem (Cup Solutions) anzuwenden. **Getränke dürfen weder in Flaschen noch in Dosen ausgegeben werden.**

16. Betreuung

Anweisungen unserer Mitarbeiter*Innen, die zu Ihrer Betreuung, Hilfestellung etc. auf dem Kirtag Dienst versehen, ist Folge zu leisten.

17. Zustimmungserklärung

Die Standplätze werden nur an Gewerbetreibende vergeben, die sich mit den vorliegenden Richtlinien einverstanden erklären. Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Abbau des Standplatzes, ohne Rückerstattung der Standgebühren.

18. Sonstiges

Sämtliche Anhänge dieser Richtlinien, die Ihnen gleichzeitig ausgehändigt werden, bilden einen integralen Bestandteil dieser Zustimmungserklärung. Aus einer gänzlichen oder teilweisen Unterlassung unsererseits bezüglich allfälliger Rechte in der Vergangenheit kann kein Verzicht auf Rechte auch für die Zukunft abgeleitet werden, sofern ein solcher Verzicht von uns nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt wird. Sie verzichten darauf, soweit nach zwingendem Recht zulässig, diese Richtlinien zwecks Anpassung oder Aufhebung anzufechten oder geltend zu machen, diese seien nicht gültig zustande gekommen oder nichtig. Sollten Bestimmungen dieser Richtlinien ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die Rechtbestimmungen hiervon unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erfüllen. Sämtliche Streitigkeiten aus diesen Richtlinien, einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am registrierten Sitz des Veranstalters, nach Wahl des Veranstalters auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Gewerbetreibende seinen registrierten Sitz, Niederlassung oder Vermögen hat.

Zum Zeichen Ihrer Kenntnisnahme und Ihres Einverständnisses ersuchen wir Sie, die Zustimmungserklärung zu den Richtlinien firmenmäßig zu zeichnen und uns bis spätestens **Ende Juli 2025** gemeinsam mit dem Anmeldeformular und einer Kopie Ihres Gewerbescheines zu retournieren.

Für die Veranstalter

Ismail Al-Hashimy eh. Karin Wachet e.h.

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG
Richtlinien – Stadlauer Kirtag 2025

Firma:_____

Name:_____
des/der Zeichnungsberechtigten in Blockschrift

_____ _____
Datum Unterschrift des Gewerbetreibenden/Firmenstempel